



Vorbemerkung

Der Risolva Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolva GmbH keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolva geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolva Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.




 Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) »REACH-Verordnung«
vom 7.4.2020

Die Änderung erfolgte mit der [Verordnung \(EU\) 2020/507](#). Es geht um den Prozentsatz der für die Prüfung der Erfüllung der Anforderungen auszuwählenden Registrierungsdossiers [durch die ECHA]. Dies erfolgt abhängig der Mengbereiche bis zu unterschiedlichen Terminen.



 Änderung: [BauGB](#) »Baugesetzbuch«
vom 27.3.2020

 Neufassung: [TRGS 528](#) »Schweißtechnische Arbeiten«
vom 26.2.2020, veröffentlicht am 30.3.2020

Die TRGS 528 wurde vollständig überarbeitet (u.a.):

- Aktualisierung an den aktuellen Stand des Vorschriften- und Regelwerks
- Berücksichtigung von Erfahrungen und Anregungen aus der Praxis, des Standes der Technik, Erkenntnissen aus der Fachwelt und Präventionsforschung,
- Einbeziehung der für schweißtechnische Arbeiten relevanten Luftgrenzwerte, z.B. für Chrom(VI)- Verbindungen, Nickel, Kobalt, Mangan oder Stickoxide in die Gefährdungsbeurteilung,
- Berücksichtigung der Gefährdung von anderen Beschäftigten im Gefahrenbereich,
- Neuer Anhang 2 »Entscheidungshilfen für die Auswahl von Schutzmaßnahmen« und
- Neuer Anhang 3 »Spezifische Informationen für ausgewählte Sparten« als Hilfestellung für die Praxis

Das heißt, die Inhalte sind nicht gänzlich neu, Vieles stand in gleicher oder ähnlicher Weise auch schon in der Vorgängerversion. Dennoch empfehlen wir, dass Sie die Inhalte (Betreiberpflichten genauso wie materielle Pflichten) systematisch durcharbeiten, und abprüfen, ob bzw. inwieweit Sie die Anforderungen bereits umgesetzt haben. Falls Sie zu einer positiven Bewertung kommen, dann dokumentieren Sie am besten auch das.

→ Die Betreiberpflichten finden Sie in gewohnter Weise im Teil 2 des Infobriefs.

! Übrigens: Bevor Sie gleich abwinken »Wir schweißen nicht«, sollten Sie wissen, dass nicht nur das Schweißen selbst, sondern alle die folgenden Verfahren in dieser TRGS behandelt werden:

1. Schweißen,
2. thermisches Schneiden und Ausfugen,
3. thermisches Spritzen,
4. Löten,
5. Flammrichten,
6. additive Fertigungsverfahren mit Metallpulvern.

Gegebenenfalls müssen Sie die Rechtsvorschrift in Ihrem Rechtsverzeichnis neu einstufen.

Es handelt sich um eine Berichtigung der Änderung vom 19.2.2020.

Paragraf 60 wurde zur Klarstellung der bisherigen Inhalte wie folgt gefasst:


»§ 69 Schutz von schwangeren und stillenden Personen

(1) Sobald der Strahlenschutzverantwortliche darüber informiert wird, dass eine Person, die einer beruflichen Exposition ausgesetzt sein kann, schwanger ist oder stillt, hat er dafür zu sorgen, dass die Arbeitsbedingungen dieser Person so gestaltet werden, dass eine innere berufliche Exposition ausgeschlossen ist.

(2) Sobald der Strahlenschutzverantwortliche darüber informiert wird, dass eine nach § 64 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 zu überwachende Person, die einer beruflichen Exposition ausgesetzt sein kann, schwanger ist, hat er dafür zu sorgen, dass

1. die berufliche Exposition dieser Person arbeitswöchentlich ermittelt wird und

 Änderung: [TRGS 900](#) »Arbeitsplatzgrenzwerte« vom 11.3.2020, veröffentlicht am 30.3.2020

 Änderung: [StrlSchV](#) »Strahlenschutzverordnung« vom 27.3.2020

★ Neufassung: [DGUV Vorschrift 38](#) »Bauarbeiten« vom November 2019, online gestellt im April 2020

2. die ermittelte Exposition dieser Person unverzüglich mitgeteilt wird.«

! Ändern Sie Ihr Rechtsverzeichnis entsprechend und kommen Sie den Anforderungen nach.

Diese Mustervorschrift der DGUV Vorschrift 38 »Bauarbeiten« wurde in der Mitgliederversammlung 2/2019 der DGUV am 27./28. November 2019 beschlossen. Diese neue Fassung wird die bisherigen Unfallverhütungsvorschriften »Bauarbeiten« (DGUV Vorschriften 38 und 39, zuvor BGV C22 und GUV -V C22) in der Fassung vom 1. Januar 1997 ersetzen. Die Inkraftsetzung erfolgt bei den einzelnen Unfallversicherungsträgern nach Beschluss der Vertreterversammlung und Bekanntgabe durch den Unfallversicherungsträger.

Die neue Version der DGUV Vorschrift 38 ist neu strukturiert und inhaltlich grundlegend überarbeitet. Sie wurde insbesondere an das staatliche Vorschriften- und Regelwerk angepasst.

Neu ist der ausdrückliche Hinweis, dass auch Solo-Selbstständige und Bauherren, die in Eigenarbeit nicht gewerbmäßige Bauarbeiten ausführen und sich dabei durch Bauhelfer unterstützen lassen, in den Pflichtenkreis einbezogen sind.

→ Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

★ Neufassung: [DGUV Regel 109-002](#) »Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen« vom April 2020

→ Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

★ Neu: »[SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard](#)« vom April 2020

Aufgrund der aktuellen Lage hat das BMAS zusammen mit der DGUV einen Arbeitsschutzstandard erarbeitet, der als Stand der Technik bei der Gefährdungsbeurteilung zu beachten ist.

! Nehmen Sie diesen gegebenenfalls in Ihr Rechtsverzeichnis auf.

→ Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.



Änderung: [BGB](#) »Bürgerliches Gesetzbuch«
vom 19.3.2020



Saarland (Saar)



Änderung: [LBO Saar](#) »Landesbauordnung Saarland«
vom 4.12.2019, veröffentlicht am 9.4.2020

Die Änderungen betreffen vorwiegend Bauarten und Bauprodukte. Aber auch andere materielle Anforderungen sind von den Änderungen betroffen. Berücksichtigen Sie diese.



Sachsen (Sachs)



Änderung: [SächsFeuVO](#) »Sächsische Feuerungsverordnung«
vom 18.3.2020

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund



Neufassung: [TRGS 528](#) »Schweißtechnische Arbeiten«, vom 26.2.2020, veröffentlicht am 30.3.2020

1 Anwendungsbereich

(1) Diese TRGS gilt für schweißtechnische Arbeiten an metallischen Werkstoffen, bei denen gas- und partikelförmige Gefahrstoffe entstehen können. Diese werden insbesondere folgenden Verfahren zugeordnet:

1. Schweißen,
2. thermisches Schneiden und Ausfugen,
3. thermisches Spritzen,
4. Löten,
5. Flammrichten,
6. additive Fertigungsverfahren mit Metallpulvern.

3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

3.2 Gefährdungsbeurteilung

3.2.1 Allgemeine Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung

(1) Der Arbeitgeber hat [...] vor Aufnahme der Tätigkeit eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, in der die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen ermittelt und Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit festgelegt werden.

Auch die mögliche Gefährdung anderer Beschäftigter, die den Schweißrauchen und -gasen ausgesetzt sein können, ist zu beachten. [...]

(5) Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind darüber hinaus die werkstoff-, verfahrens- und arbeitsplatzspezifischen Faktoren, durch die die Exposition am Arbeitsplatz wesentlich bestimmt wird, zu berücksichtigen. [...]

(6) Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sowie der Wirksamkeitsüberprüfung sind zu dokumentieren. Die Ergebnisse von Arbeitsplatzmessungen sind aufzubewahren und den Beschäftigten zugänglich zu machen. In der Dokumentation muss dargelegt werden, welche Maßnahmen ergriffen werden, um die durch Gefahrstoffe bedingten Gefährdungen zu beseitigen oder auf ein Minimum zu verringern. [...]

(8) Über Beschäftigte, die Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B durchführen und bei denen eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit besteht, hat der Arbeitgeber [...] ein Verzeichnis zu führen und dieses 40 Jahre lang nach Ende der Exposition aufzubewahren. Das Verzeichnis ist regelmäßig zu aktualisieren. [...] Dies trifft insbesondere für Beschäftigte zu, die



Übernehmen Sie die nebenstehenden Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis. Beachten Sie bitte, dass die TRGS außer den nebenstehenden Betreiberpflichten eine ganze Reihe an materiellen Anforderungen enthält, zum Beispiel:

- wie die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen ist und was dabei zu berücksichtigen ist,
- welche Schutzmaßnahmen im Einzelfall in Frage kommen können,
- welche Aspekte bei der Schulung berücksichtigt werden muss etc.



Für unsere Kunden, die unseren Update-Service gebucht haben, kommentieren wir die nebenstehenden Betreiberpflichten in einer Compliance-Info Sonderausgabe und geben Hinweise zur Umsetzung.

Wenn Sie eine solche Leistung ebenfalls nützlich finden, dann sprechen Sie uns bitte an:

Andrea Wieland, +49 7123 30780-22,
andrea.wieland@risolva.de

schweißtechnische Arbeiten durchführen und Schweißrauchen mit krebserzeugenden Stoffen der Kategorien 1A oder 1B ausgesetzt sind.

(9) Ferner hat der Arbeitgeber bei der Gefährdungsbeurteilung die aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere aus dem Biomonitoring, soweit diese vorliegen, sowie allgemein zugängliche, veröffentlichte Informationen zu berücksichtigen.

(10) Der Arbeitgeber hat die Erforderlichkeit der Beteiligung des Betriebsarztes an der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen. Bei Verfahren, die eine Freisetzung krebserzeugender Stoffe erwarten lassen, soll der Betriebsarzt an der Gefährdungsbeurteilung beteiligt werden. Dies gilt auch für die Beurteilung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, wenn für den Schweißarbeitsplatz typische Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten aufgetreten sind. [...] Im Vordergrund der Beteiligung des Betriebsarztes an der Gefährdungsbeurteilung steht das Einbringen arbeitsmedizinischen Sachverständes. [...]

3.2.5 Gesamtbeurteilung der Gefährdung

Der Arbeitgeber hat die werkstoffspezifischen, verfahrensspezifischen sowie arbeitsplatz- und tätigkeitsspezifische Faktoren zu ermitteln, zu bewerten und zu einer Gesamtbeurteilung zusammenzuführen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen [...] festzulegen. In der Gesamtbeurteilung ist die Gefährdung von anderen Beschäftigten mit zu berücksichtigen.

4 Schutzmaßnahmen

4.1 Grundsätzliche Anforderungen

(1) Als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber die erforderlichen Schutzmaßnahmen [...] festzulegen. [...]

(2) Kann bei schweißtechnischen Arbeiten eine Exposition von Beschäftigten gegenüber Gefahrstoffen nicht vermieden werden, sind zur Beseitigung oder zur Minimierung der dadurch bedingten Gefährdung geeignete Schutzmaßnahmen erforderlich. Entsprechend der Gefahrstoffverordnung sind auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung folgende Maßnahmen in der aufgeführten Rangfolge zu berücksichtigen:

1. Substitutionsprüfung: Auswahl von gefahrstoffarmen Verfahren und Werkstoffen/Zusatzwerkstoffen,
2. Lüftungstechnische und bauliche Maßnahmen,
3. Organisatorische und hygienische Maßnahmen und
4. Persönliche Schutzmaßnahmen.

(3) Die Maßnahmen sind so auszulegen, dass mindestens die Grenzwerte eingehalten werden. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die Expositionen im Sinne des Minimierungsgebotes nach dem Stand der Technik weiter

Die TRGS stellt aber klar:

Das Recht auf die Einsicht in individuelle Untersuchungsergebnisse kann der Arbeitgeber aus dieser Vorgabe jedoch nicht ableiten.

Welche Schutzmaßnahmen als Stand der Technik angesehen werden, geht aus diesem Abschnitt 4 sowie aus den Anhängen 2 »Entscheidungshilfen für die Auswahl von Schutzmaßnahmen« und 3 »Spezifische Informationen für ausgewählte Sparten« hervor.

> siehe Abschnitt 4.2

> siehe Abschnitt 4.3 bis 4.5

> siehe Abschnitt 4.6

> siehe Abschnitt 4.7

abgesenkt werden können. Ist die Wirksamkeit einer Schutzmaßnahme nicht ausreichend, ist eine Kombination von Maßnahmen zu ergreifen. [...]

4.6 Organisatorische Maßnahmen

[...] (2) Der Arbeitgeber hat Arbeitsgeräte, Maschinen und Lüftungstechnische Einrichtungen in einem technisch einwandfreien Zustand zu halten. Die Beschäftigten haben diese bestimmungsgemäß zu verwenden. [...]

(4) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass nur wirksame Einrichtungen zum Erfassen und Abscheiden von Gefahrstoffen eingesetzt werden. Bei der erstmaligen Inbetriebnahme dieser Einrichtungen sowie bei den wiederkehrenden Prüfungen [...] ist der Nachweis einer ausreichenden Wirksamkeit (Einhaltung der Grenzwerte) zu erbringen.

(5) Die Einrichtungen nach Absatz 4 sind mindestens jährlich durch eine zur Prüfung befähigte Person auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren. [...]


(6) Die Anzahl der Beschäftigten, die Schweißrauchen und -gasen ausgesetzt sind, sowie die Expositionsdauer sind so weit wie möglich zu minimieren. Die Anwesenheit von Beschäftigten im Gefahrenbereich, die nicht selbst schweißtechnische Arbeiten durchführen, ist möglichst zu vermeiden oder zumindest auf die zwingend notwendige Anzahl und auf den notwendigen zeitlichen Umfang zu reduzieren. Belastete Arbeitsbereiche sind räumlich abzugrenzen und dürfen nur Beschäftigten zugänglich sein, die dort Arbeiten ausführen.

(7) Schweißtechnische Arbeiten mit hoher Exposition sind möglichst am Ende des Arbeitstages durchzuführen. [...]

(11) Beschäftigte, die in ihrem Arbeitsbereich Gefahrstoffen ausgesetzt sind, dürfen dort keine Nahrungs- oder Genussmittel zu sich nehmen (Ess-, Trink- und Rauchverbot am Arbeitsplatz). Ebenfalls dürfen dort keine Nahrungs- und Genussmittel aufbewahrt werden. Hierzu sind entsprechende Pausenräume einzurichten, die von den Beschäftigten aufzusuchen sind.

(12) Belastete Bereiche sind regelmäßig zu reinigen. Die Reinigungsintervalle sind auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Die Reinigungsarbeiten sind so durchzuführen, dass die Freisetzung und Aufwirbelung von Staub vermieden wird [...]

(15) [...] Der Arbeitgeber stellt sicher, dass Beschäftigte kontaminierte Arbeitskleidung nicht in andere Bereiche z.B. Pausen- und Bereitschaftsräume verschleppen. Kontaminierte Arbeitskleidung verbleibt im Betrieb und wird durch den Arbeitgeber sachgerecht gereinigt.

 Die Auslasszeichen bedeutet, dass in der TRGS hier weitere organisatorische Schutzmaßnahmen aufgeführt sind, die jedoch auf Basis der Gefährdungsbeurteilung Bestandteil der Betriebsanweisung sein müssen. Diese sind (wie sonst auch) hier nicht dargestellt.

4.7 Persönliche Schutzmaßnahmen (Atemschutz)

(1) Soweit die in den Abschnitten 4.1 bis 4.6 aufgeführten Schutzmaßnahmen nicht ausreichend sind oder deren Umsetzung technisch nicht möglich ist, müssen vom Arbeitgeber zum Schutz der Beschäftigten geeignete Atemschutzgeräte bereitgestellt werden. Diese sind von den Beschäftigten zu benutzen. [...]

5 Wirksamkeitsüberprüfung

5.1 Allgemeines zur Wirksamkeitsüberprüfung

(1) Die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen ist durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Ermittlungsmethoden vor Inbetriebnahme des Arbeitsplatzes und dann regelmäßig innerhalb von festgelegten Fristen zu überprüfen. Die Schutzmaßnahmen sind ausreichend, wenn die relevanten Grenzwerte eingehalten sind und darüber hinaus ein entsprechender Befund nach TRGS 402 getroffen werden kann.

(2) Die Methoden, der Zeitpunkt und die Häufigkeit der Wirksamkeitsüberprüfung sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung vom Arbeitgeber eigenverantwortlich festzulegen. [...]

Eine Wirksamkeitsüberprüfung ist erforderlich bei Änderung relevanter Randbedingungen, z.B. bei Verfahrensänderung. Ansonsten ist eine Wirksamkeitsüberprüfung in regelmäßigen Abständen zu wiederholen. [...]

(3) Wirksamkeitsüberprüfungen können [...] auch durch Messung technischer Parameter durchgeführt werden. Werden als Schutzmaßnahme Absaugungen bzw. Anlagen zur Raumlüftung eingesetzt, so wird bei der Inbetriebnahme des Arbeitsplatzes empfohlen, parallel zu Arbeitsplatzmessungen [...] auch die korrespondierenden Luftvolumenströme der Absaugung bzw. Raumlüftung zu ermitteln. Spätere Wirksamkeitsüberprüfungen können dann anhand von Luftvolumenstrommessungen vorgenommen werden.

(4) Technische Schutzmaßnahmen, z.B. Lüftungs- und Absaugeinrichtungen, müssen nach Abschnitt 4.6 Absatz 4 und 5 regelmäßig, für Schweißbrauche mindestens jährlich, auf ihre ausreichende Funktion und Wirksamkeit überprüft werden.

(5) Liegen ein verfahrens- und stoffspezifisches Kriterium (VSK), eine stoff- bzw. verfahrensspezifische TRGS oder eine branchenspezifische Hilfestellung vor, sind die dort getroffenen Vorgaben zur Wirksamkeitskontrolle zu beachten. [...]

Solche VSK liegen zum Beispiel vor für:

- Manuelles Kolbenlöten mit *bleihaltigen* Lotlegierungen (DGUV Information 213-714)
- Manuelles Kolbenlöten mit *bleifreien* Lotlegierungen (DGUV Information 213-725)
- Umgang mit Blei (TRGS 505)

Der Abschnitt 5.2 enthält zusätzliche Bestimmungen und Hinweise zur Wirksamkeitsüberprüfung durch Arbeitsplatzmessungen.

5.3 Dokumentation

Die Ergebnisse der Wirksamkeitsüberprüfung sind aufzuzeichnen, aufzubewahren und den Beschäftigten und ihren Vertretern zugänglich zu machen. Die Ermittlungsergebnisse aus der Wirksamkeitsüberprüfung sind in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Messprotokolle können Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung sein.

5.4 Folgen der Wirksamkeitsüberprüfung

(1) Ergibt die Wirksamkeitsüberprüfung, dass Grenzwerte nicht eingehalten und damit die getroffenen Schutzmaßnahmen nicht ausreichend sind, sind unverzüglich weitere expositions mindernde Maßnahmen zu veranlassen und danach die Gefährdungsbeurteilung erneut durchzuführen [...].

(2) Werden risikobasierte Beurteilungsmaßstäbe nach TRGS 910 nicht eingehalten, muss ein Maßnahmenplan erstellt werden, in dem konkret beschrieben wird, aufgrund welcher Maßnahmen, in welchen Zeiträumen und in welchem Ausmaß eine weitere Expositions minderung erreicht werden soll. [...]

5.5 Befundssicherung

In regelmäßigen Abständen oder aus gegebenem Anlass, wie z.B. Änderung relevanter Randbedingungen, Änderung von Grenzwerten [...] ist zu überprüfen, ob der abgeleitete Befund unverändert gültig ist. Die Abstände für die Überprüfung sind abhängig von den betrieblichen Bedingungen im Befund festzulegen. Es wird ein Jahresabstand empfohlen.

Die Befundssicherung nimmt Bezug auf Abschnitt 6 der TRGS 402.

Abschnitt 6 behandelt die arbeitsmedizinische Vorsorge und nimmt darin Bezug auf die ArbMedVV sowie die einschlägigen Arbeitsmedizinischen Regeln

7 Betriebsanweisung und Unterweisung

(1) Der Arbeitgeber hat eine Betriebsanweisung für schweißtechnische Arbeiten nach der Gefahrstoffverordnung zu erstellen. Die Betriebsanweisung ist den Beschäftigten in verständlicher Form und Sprache bekannt zu machen.

(2) Bei der Erstellung von Betriebsanweisungen sind [...] arbeitsbereichs- und stoffbezogene Gefährdungen zu berücksichtigen. [...]

Absatz 4 beschreibt die Inhalte

(4) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über eine sichere Arbeitsweise beim Schweißen zu unterweisen.

(5) Bei schweißtechnischen Arbeiten hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass die Beschäftigten im Rahmen der Unterweisung eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung erhalten. Ob die Beteiligung des mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragten Arztes an der Beratung erforderlich ist, ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu entscheiden.
[...]

 Neufassung: [DGUV Vorschrift 38](#) »Bauarbeiten«, vom November 2019, online gestellt im April 2020

§ 1 Geltungsbereich

Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Bauarbeiten.

§ 3 Leitung, Aufsicht und Sicherungsaufgaben


(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Bauarbeiten von weisungsbefugten und fachkundigen Vorgesetzten geleitet werden. Diese Vorgesetzten müssen gewährleisten, dass bei der Durchführung der Bauarbeiten die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden und die Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Versicherten minimiert werden.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Bauarbeiten von weisungsbefugten und fachkundigen Personen beaufsichtigt werden (Aufsichtführende). Diese müssen die arbeitssichere Durchführung der Bauarbeiten überwachen.

(3) Bei Bauarbeiten, die die Wahrnehmung von Sicherungsaufgaben erfordern, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass fachkundige Personen mit diesen Aufgaben betraut werden. Während ihrer Wahrnehmung dürfen diese Personen mit keiner anderen Tätigkeit betraut werden. Die fachkundige Person hat die ihr übertragene Sicherungsaufgabe durchzuführen und darf währenddessen keine weitere Tätigkeit ausüben.

(4) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass eine Verständigung in deutscher Sprache zumindest mit dem Aufsichtführenden, bzw. dessen Vertretung bei der Durchführung von Bauarbeiten gewährleistet ist. Dies kann z.B. unter Zuhilfenahme einer der deutschen Sprache mächtigen Person vor Ort erfolgen.

(5) Der Unternehmer darf nur Einrichtungen, Arbeitsmittel, persönliche Schutzausrüstungen, Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe zur Verfügung stellen, die sicherheitstechnisch einwandfrei sind. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass diese Einrichtungen, Arbeitsmittel, persönliche

 Wenn Sie davon betroffen sind, übernehmen Sie die nebenstehenden organisatorischen Unternehmerpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis und kommen Sie diesen nach. Beachten Sie auch, dass die DGUV Vorschrift ab § 5 materielle Anforderungen an die Sicherheit von Baustellen enthält. Beachten Sie auch diese.

Schutzausrüstungen, Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe entsprechend der Betriebsanweisung sowie der Unterweisung verwendet werden. Die Versicherten haben die vom Unternehmer zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Arbeitsmittel, persönliche Schutzausrüstungen, Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe entsprechend der Betriebsanweisung sowie ihrer Unterweisung zu verwenden. Stellt ein Versicherter fest, dass Einrichtungen, Arbeitsmittel, persönliche Schutzausrüstungen, Arbeitsverfahren oder Arbeitsstoffe sicherheitstechnisch nicht einwandfrei sind, muss er dies dem Aufsichtführenden unverzüglich melden, sofern er den Mangel nicht selbst beseitigen kann.

§ 4 Anweisungen

Für Montagearbeiten, Demontagearbeiten sowie Abbruch- und Rückbauarbeiten, an die besondere sicherheitstechnische Anforderungen gestellt werden, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung eine schriftliche Anweisung (z.B. Montageanweisung, Abbrucharweisung) auf der Baustelle vorliegt, die alle erforderlichen Angaben für eine sichere Ausführung dieser Tätigkeit enthält. [...]

Es folgen etliche Paragraphen mit materiellen Anforderungen an die Sicherheit von Baustellen.

 Neufassung: [DGUV Regel 109-002](#) »Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen«, vom April 2020


1 Anwendungsbereich

Diese DGUV Regel wird bei der Auswahl und dem Betrieb prozesslufttechnischer Anlagen zur Beseitigung von Stoff-, Wärme- und Feuchtelasten angewendet.

Sie beschreibt die Anforderungen an Absauganlagen und ergänzende Raumlüftungsmaßnahmen zur Minimierung der inhalativen Exposition und zur Vermeidung explosionsfähiger Atmosphären. Grundlage dafür sind die Forderungen der Gefahrstoffverordnung und ihrer Technischen Regeln (TRGS) und grundsätzlich auch die Forderungen der Biostoffverordnung und ihrer Technischen Regeln (TRBA).

Diese DGUV Regel gilt nicht für Anlagen, die ausschließlich zur

- Regelung von Lufttemperatur oder -feuchte in Innenräumen oder
- Verbesserung der durch den Aufenthalt von Personen verschlechterten Raumluft dienen.

 Übernehmen Sie die nebenstehenden Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis. Diese beziehen sich im Wesentlichen auf die bereits bestehenden Pflichten aus der GefStoffV, der BioStoffV bzw. der BetrSichV. Sie konkretisieren und ergänzen diese. Die DGUV Regel enthält jedoch auch eine Vielzahl an materiellen Anforderungen an die Beschaffenheit, Auslegung und Funktionalität der Lüftungsanlagen. Beachten Sie diese bitte unbedingt auch.

2 Ziele lufttechnischer Maßnahmen

An Arbeitsplätzen muss die Luft so beschaffen sein, dass

- im Atembereich keine Gesundheitsgefährdung auftritt oder die Gesundheitsgefährdung minimiert ist,
- sie am Arbeitsplatz mit brennbaren Luftverunreinigungen keine Brand- und Explosionsgefahr bildet.

Eine Ausbreitung von Luftverunreinigungen auf andere Arbeitsbereiche soll vermieden werden.

4 Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen

Aus der GefStoffV, der BioStoffV und der BetrSichV ergibt sich die Verpflichtung für Unternehmer und Unternehmerinnen, vor Aufnahme einer Tätigkeit eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und daraus Schutzmaßnahmen abzuleiten, umzusetzen und auf ihre Wirksamkeit zu prüfen.

4.1 Ermittlung der Gefährdungen

Wird die Luft am Arbeitsplatz durch Tätigkeiten mit Gefahrstoffen oder Biostoffen verunreinigt oder werden bei Tätigkeiten Gefahrstoffe oder Biostoffe freigesetzt, sind die damit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln. Folgendes muss ermittelt werden:

- die Art der Luftverunreinigung
- die relevanten gefährlichen Eigenschaften (z.B. physikalisch, chemisch, biologisch)
- die Art der Freisetzung
- die freigesetzte Menge

4.2 Beurteilung der Gefährdungen

Sind Gefährdungen durch Gefahrstoffe oder Biostoffe in der Luft am Arbeitsplatz festgestellt worden, muss die Exposition der Beschäftigten beurteilt werden. Danach ist zu bewerten, ob das bestehende Risiko akzeptabel ist oder ob weitere Maßnahmen notwendig sind. [...]

4.3 Rangfolge der Schutzmaßnahmen

Nach GefStoffV oder BioStoffV müssen Unternehmerinnen und Unternehmer Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen oder Biostoffen ausschließen. Ist das nicht möglich, müssen sie Schutzmaßnahmen treffen, die die Gefährdungen auf ein Minimum reduzieren.

Für die Auswahl von Schutzmaßnahmen ist die [...] Rangfolge (STOP-Prinzip) zu beachten:

- Substitution
- Technische Maßnahmen
- Organisatorische Maßnahmen
- Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung (Atenschutz)

Das Schutzziel soll durch Substitution, technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen oder eine Kombination dieser Maßnahmen erreicht werden. Persönliche Schutzmaßnahmen sind bei Bedarf ergänzend zu verwenden.

11.2 Pflichten von Betreiberinnen und Betreibern

Bei Gefährdungen, die bei Ausfall oder Störung der Anlage auftreten können, müssen Maßnahmen zur Minimierung des Restrisikos getroffen werden. Die Entscheidung, welche lufttechnischen Maßnahmen getroffen werden, ist als Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

Bei der Beschaffung sollten mindestens

- ein Lastenheft bezüglich der Anforderungen an die lufttechnischen Maßnahmen erstellt werden,
- die Bestandteile der Abnahmeprüfung (siehe auch Abschnitt 11.2.2 Wirksamkeitskontrolle/Prüfung) vereinbart werden.

Auf Abnahmemessungen kann verzichtet werden, wenn geprüfte Einzelabsauganlagen verwendet werden.

11.2.1 Inbetriebnahme

Zur Inbetriebnahme müssen die Dokumentation der Anlage vorliegen, die Unterweisung der Beschäftigten erfolgt und die Betriebsanweisungen erstellt sein. [...] Betriebsanweisungen sind für alle Betriebszustände [...] zu erstellen. Dabei müssen die sicherheitstechnischen Hinweise in der Betriebsanleitung der Herstellfirma berücksichtigt werden. [...]

Neben der Betriebsanweisung sollte – besonders bei größeren Anlagen – ein Anlagenschema vorhanden sein.

11.2.2 Prüfungen/Wirksamkeitsprüfung

Lufttechnische Anlagen müssen

- vor der ersten Inbetriebnahme auf ordnungsgemäße Installation, Funktion und Aufstellung,
- in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich bei partikelförmigen oder mindestens alle drei Jahre bei gasförmigen Luftverunreinigungen und
- nach prüfpflichtigen Änderungen

durch eine zur Prüfung befähigte Person nach BetrSichV [...] geprüft werden. Die Ergebnisse der Prüfungen sind in ein Prüfbuch oder einen Prüfbericht

einzutragen, aufzubewahren und können als Grundlage für die wiederkehrenden Prüfungen herangezogen werden [...].

Zur Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme (Abnahmeprüfung) gehören Vollständigkeits- und Funktionsprüfung sowie eine Funktionsmessung [...].

Zur Wirksamkeitsprüfung gehört der Nachweis, dass einschlägige Grenzwerte eingehalten werden. Er erfolgt durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition [...]. Ergibt die Wirksamkeitsprüfung den Befund »Schutzmaßnahmen ausreichend«, ist die Wirksamkeitsprüfung abgeschlossen.

Zur Prüfung in regelmäßigen Zeitabständen gehören

- die Überprüfung der einzelnen Anlagenteile [...],
- die Überprüfung der Funktionsfähigkeit und
- die Überprüfung, ob die funktionierende Anlage auch noch den aktuellen Anforderungen entspricht [...].

Anlagen, die Geräte nach 2014/34/EU (ATEX) sind oder beinhalten, sind vor Inbetriebnahme sowie vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen [...] und mindestens alle drei Jahre wiederkehrend [...] durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) oder eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen. Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen mit einer Funktion im Explosionsschutz sind wiederkehrend jährlich zu prüfen. [...]

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob bei Änderungen einer Anlage Pflichten von Herstellerinnen und Herstellern gem. [...] der Maschinenverordnung [...] zu beachten sind. [...]

11.2.3 Betrieb

Lufttechnische Anlagen müssen bestimmungsgemäß verwendet und vor Arbeitsbeginn auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden. Sie dürfen nicht unbefugt außer Betrieb genommen werden. [...]

11.2.4 Unterweisung

Die Unterweisung ist

- vor Aufnahme der Tätigkeit (Einstellung, Versetzung),
- nach Bedarf bei sich veränderten Arbeitsbedingungen (z.B. neue Arbeitsmittel) und
- mindestens einmal jährlich durchzuführen.

Die Unterweisung muss vom Unternehmer oder von der Unternehmerin durchgeführt oder veranlasst werden. Dabei können unter anderem die Fachkraft für Arbeitssicherheit, die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt und auch externe Fachleute unterstützen. Ziel der Unterweisung ist, das sichere

Arbeiten im Hinblick auf Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz bewusst zu machen und so ein sicherheitsgerechtes Verhalten zu bewirken. Grundlage für die Unterweisung sind die Betriebsanweisungen. [...]

Unterweisungen sind zu dokumentieren und von den unterwiesenen Beschäftigten zu unterschreiben. Aufgabe der Unternehmerinnen und Unternehmer ist es zu kontrollieren, ob die gewünschten Verhaltensänderungen durch die Unterweisung erreicht wurden. Anderenfalls waren Art, Umfang oder Häufigkeit der Unterweisung nicht ausreichend und müssen angepasst werden.

11.2.5 Instandhaltung und Reinigung

Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten an lufttechnischen Anlagen müssen regelmäßig durchgeführt werden. Hierzu ist ein Instandhaltungs- und Reinigungsplan unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung aufzustellen, in dem

- die zu wartenden, zu inspizierenden und zu reinigenden Anlagenteile,
- die Wartungs-, Inspektions- und Reinigungsintervalle,
- die Verantwortungsbereiche festgelegt sind.

Beim Erstellen der Instandhaltungs- und Reinigungspläne sind die Angaben in den zugehörigen Betriebsanleitungen der Herstellfirma zu berücksichtigen.

Umfang und Häufigkeit der Wartungs-, Inspektions- und Reinigungsarbeiten richten sich zum Beispiel nach

- Größe und Art der Anlage,
- Einsatzhäufigkeit,
- Art und Menge der Luftverunreinigungen. [...]

11.2.6 Störungen

Bei Störungen an lufttechnischen Anlagen müssen, sofern mit Luftverunreinigungen in gesundheitsgefährlichen Konzentrationen zu rechnen ist, die Arbeitsprozesse unterbrochen und Gefahrenbereiche verlassen werden. Es muss dafür gesorgt werden, dass Gefahrenbereiche ausschließlich mit geeigneten, persönlichen Schutzausrüstungen betreten werden, sofern es unbedingt erforderlich ist. Es muss geprüft werden, ob eine explosionsfähige Atmosphäre vorliegt, wenn zum Beispiel bei Lösemitteldämpfen, brennbaren Stäuben etc. damit zu rechnen ist; gegebenenfalls sind vor dem Betreten weitere Schutzmaßnahmen erforderlich. [...]

★ Neu: »[SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard](#)«, vom April 2020

I. Arbeiten in der Pandemie - mehr Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, die wirtschaftliche Aktivität wiederherzustellen und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

Zwei klare Grundsätze gelten:

- Unabhängig vom Betrieblichen Maßnahmenkonzept sollen in Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung gestellt und getragen werden.
- Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) oder Fieber sollen sich generell nicht auf dem Betriebsgelände aufhalten. (Ausnahme: Beschäftigte in kritischen Infrastrukturen; siehe RKI Empfehlungen). Der Arbeitgeber hat (z.B. im Rahmen von »Infektions-Notfallplänen«) ein Verfahren zur Abklärung von Verdachtsfällen (z.B. bei Fieber; siehe RKI-Empfehlungen) festzulegen.

II. Betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard)

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Arbeitgeber entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Der Arbeitgeber hat sich von den Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten beraten zu lassen sowie mit den betrieblichen Interessensvertretungen abzustimmen. Hat der Betrieb einen Arbeitsschutzausschuss, koordiniert dieser zeitnah die Umsetzung der zusätzlichen Infektionsschutz-Maßnahmen und unterstützt bei der Kontrolle ihrer Wirksamkeit. Alternativ kann auch ein Koordinations-/Krisenstab unter Leitung des Arbeitgebers oder einer nach § 13 ArbSchG/DGUV Vorschrift 1 beauftragten Person unter Mitwirkung von Betriebsrat, Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt eingerichtet werden.

Besondere personenbezogene Maßnahmen

15. Mund-Nase-Schutz und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen sollte Mund-Nase-Bedeckungen in besonders gefährdeten Arbeitsbereichen PSA zur Verfügung gestellt und getragen werden.

! Wenn Sie mögen, nehmen Sie die nebenstehenden, organisatorischen Pflichten in Ihr Rechtsverzeichnis auf. Beachten Sie sie jedoch in jedem Fall.

Die Einzelpunkte 1-14 des Arbeitsschutzstandards enthalten materielle Pflichten und Vorschläge zur Gestaltung der Arbeitsverfahren, die im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung betrachtet und festgelegt werden müssen.

Beachten Sie diese unbedingt.

16. Unterweisung und aktive Kommunikation

Über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen ist eine umfassende Kommunikation im Betrieb sicherzustellen. Unterweisungen der Führungskräfte sorgen für Handlungssicherheit und sollten möglichst zentral laufen. Einheitliche Ansprechpartner sollten vorhanden und der Informationsfluss gesichert sein. Schutzmaßnahmen sind zu erklären und Hinweise verständlich (auch durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen etc.) zu machen. Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, »Hust- und Niesetikette«, Handhygiene, PSA) ist hinzuweisen. [...]

17. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen, beziehungsweise anzubieten. Beschäftigte können sich individuell vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Der Betriebsarzt / die Betriebsärztin kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Gegebenenfalls kann der Arzt / die Ärztin der betroffenen Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Der Arbeitgeber erfährt davon nur, wenn der/die Betreffende ausdrücklich einwilligt. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen; einige Betriebsärzte / Betriebsärztinnen bieten eine Hotline für die Beschäftigten an.

Teil 3 - Zusatzinformationen

Ausblick

AltfahrzeugV: Referentenentwurf zur Konsultation versandt

Das BMU hat den [Referentenentwurf für eine Dritte Verordnung zur Änderung der Altfahrzeug-Verordnung](#) in die Verbändeanhörung gegeben.

Aufgrund der Änderungen der Abfallrahmenrichtlinie in Bezug auf das Regime der erweiterten Herstellerverantwortung ist auch eine Anpassung der AltfahrzeugV notwendig. Mit der Altfahrzeug-Richtlinie 2000/53/EG wurde eine erweiterte Herstellerverantwortung für Altfahrzeuge implementiert und durch die AltfahrzeugV in deutsches Recht überführt. Die bestehenden Vorgaben sollen nunmehr an die neuen Mindestanforderungen angepasst werden. Nach einer ersten Durchsicht handelt es sich dabei um eine 1:1-Umsetzung europäischer Vorgaben.

Auf folgende Änderungen möchten wir hinweisen:

§ 2 Nr. 4a »Bevollmächtigter«

Der Begriff des Bevollmächtigten wird neu eingeführt und dient der Umsetzung von Art. 8a Abs. 5 Abfallrahmenrichtlinie. Mit der Regelung soll ausländischen Herstellern die Wahrnehmung der Produktverantwortung erleichtert werden, indem durch eine entsprechende Beauftragung die Herstellerpflichten auf den Bevollmächtigten übertragen werden können. Wesentlich hierfür soll sein, dass der Bevollmächtigte im Geltungsbereich dieser Verordnung niedergelassen ist und die Aufgaben im eigenen Namen wahrnimmt. Die Bevollmächtigung muss schriftlich und in deutscher Sprache erfolgen. Der Hersteller bleibt allerdings für die Erfüllung der Herstellerpflichten verantwortlich, sofern der Bevollmächtigte diesen nicht nachkommt.

§ 10a Beauftragung eines Bevollmächtigten

Mit dieser neuen Vorschrift wird den Herstellern von Fahrzeugen, die selbst nicht über eine Niederlassung in Deutschland verfügen, die Möglichkeit gegeben, einen Bevollmächtigten zu beauftragen. Es handelt sich dabei um eine Kann-Regelung; kein Hersteller mit Sitz im Ausland ist damit verpflichtet, einen Bevollmächtigten zu beauftragen.

§ 3 Abs. 8 Vorhalten der finanziellen und organisatorischen Mittel und Etablierung eines Eigenkontrollmechanismus
Nach dieser neuen Regelung sind Hersteller verpflichtet, finanzielle und organisatorische Mittel vorzuhalten, um ihren Pflichten nachzukommen. Dabei ist ein Eigenkontrollmechanismus zu etablieren, der die Finanzverwaltung in dieser Hinsicht bewertet.

§ 5 Abs.1 S. 2 Veröffentlichungspflicht der Hersteller

Diese neue Regelung sieht vor, dass Hersteller künftig jährlich Daten über die Erreichung der Zielvorgaben bzw. Verwertungsquoten zu veröffentlichen haben. Dabei soll es ausreichend sein, wenn die Hersteller oder deren Bevollmächtigte konkret unter Angabe der Fundstelle auf die vom BMU jährlich im Internet veröffentlichten erreichten Altfahrzeug-Verwertungsquoten in Deutschland verweisen.

Quelle: DIHK (gekürzt)

Referentenentwurf zur 11. Änderung der Abwasserverordnung

Das Bundesumweltministerium (BMU) plant mit Änderungen im Anhang 47 (Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen) die Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen umzusetzen. Dazu sollen auch Teile des Anhangs 33 (Wäsche von Abgasen aus der Verbrennung von Abfällen) in den Anhang 47 übertragen werden. Zudem soll der Anhang 40 (Metallverarbeitung) unter dem Stand der Technik angepasst werden. Dazu dient auch ein neuer Anhang 35 (Chipherstellung).

Zu Anhang 40 (Metallverarbeitung)

Auf Basis des BVT-Merkblatts »Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen« (STM) sollen auch im Anhang 40 erweiterte allgemeine Anforderungen (Teil B) z. B. Optimierung der Elektrolyt-Zusammensetzung, Getrennthaltung und -behandlung von Abwasserteilströmen, Verzicht auf PFC aufgenommen werden.

Einzelne geplante Regelungsinhalte:

Zu Anhang 47 (Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen)

Da die BVT-Schlussfolgerungen zu Großfeuerungsanlagen auch die »Mitverbrennung« von Abfällen beinhalten, soll der bisher in Anhang 33 der Abwasserverordnung geregelte Teil zur Mitverbrennung in den Anhang 47 übertragen werden. Der Anhang 33 soll dann nur noch für die Abfallverbrennung gelten. [...] Für bestehende Anlagen sollen Übergangsbestimmungen bis zum 20. August 2021 gelten. Das BMU erwartet von den geplanten Änderungen keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für Unternehmen, da diese die Anforderungen nach Auskunft der Vollzugsbehörden überwiegend bereits erfüllten.

In Teil C (Anforderungen an das Abwasser für die Einleitstelle) soll die Differenzierung der Grenzwerte nach den 12 Herkunftsbereichen aufgegeben werden. Der CSB Wert soll dann einheitlich beispielsweise bei 200 mg/l und der TOC-Wert bei 70 mg/l liegen. Auch der Teil D soll entsprechend umfassend überarbeitet werden.

Zu Anhang 35 (Chipherstellung)

Bisher wurden Anforderungen an das Abwasser aus der Chipherstellung im Anhang 54 (Herstellung von Halbleiterteilbauelementen) geregelt. Nun sollen sie in einem neuen Anhang 35 umfassend neu geregelt werden. Gegenüber dem bisherigen Anhang 54 soll der Anwendungsbereich um die Maskenherstellung erweitert werden. *Quelle: DIHK (gekürzt)*

» [Referentenentwurf Änderung AbwV](#)

Hintergrundinformationen



Risolve Corona-Update

Uns erreichen in diesen Tagen unzählige Informationen, die sich um das Thema Corona drehen. Dabei geht es um Infos über Fristen, Möglichkeiten zur Hilfe, Tipps zum betrieblichen Vorgehen, Hintergrundinfos, um Entscheidungen besser treffen zu können, etc., etc., etc.

Es ist unmöglich, hier alles wiederzugeben und darzustellen. In diesem Risolve Infobrief (und vermutlich den folgenden) präsentieren wir Ihnen daher nur einen kleinen Ausschnitt davon.

Deshalb machen wir auf unserer [News-Seite](#) ein regelmäßiges Corona-Update. Dort können Sie weitergehende Informationen »abgreifen«. Corona-Update bedeutet: Wir aktualisieren regelmäßig eine Übersicht über die uns zugetragenen Informationen. Um nichts zu verpassen, nutzen Sie am besten unseren [RSS-Feed](#).



Remote-Audits für die Zertifizierung

Die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) hat einen umfassenden [Leitfaden](#) für ihre Kunden zur Durchführung von Fernbegutachtungen veröffentlicht. Fernbegutachtungen ersetzen soweit wie möglich notwendige Überwachungs- und Wiederholungsbegutachtungen für die Zeit der durch die Corona-Pandemie verursachten Einschränkungen.

Der Leitfaden informiert die in nächster Zeit zu begutachtenden Konformitätsbewertungsstellen mit dem Ziel, Fernbegutachtungen kundenfreundlich und effizient umzusetzen. Schwerpunkte des Leitfadens sind neben den

Mit Veröffentlichung des Leitfadens beginnt die DAkkS flächendeckend mit der Umsetzung von Fernbegutachtungen. [...]

Zum Hintergrund: Fernbegutachtungen ersetzen bis auf weiteres und soweit wie möglich die sonst üblichen Vor-Ort-Begutachtungen. Sie und der damit verbundene Einsatz von Videokonferenz-Tools tragen dazu bei, notwendige Überwachungs- und Wiederholungsbegutachtungen ohne Gefahr für die Gesundheit aller Beteiligten durchzuführen.

technischen Grundvoraussetzungen vor allem der Anwendungsbereich und der Ablauf von Fernbegutachtungen.

Auf diesem Weg kann die Kompetenz der Konformitätsbewertungsstellen überprüft und die Akkreditierung aufrechterhalten werden. *Quelle: DAkkS*

Was heißt das für Sie?

Setzen Sie sich mit Ihrer Zertifizierungsorganisation in Verbindung, um die Details für Ihr Vorhaben abzuklären.



BlmSchG: Empfehlungen zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung während der Corona-Krise

Das BMU hat der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) [Empfehlungen zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anlässlich der Corona-Krise](#) übermittelt.

Die Empfehlung enthält folgende Verfahrensvorgaben bzgl. des BlmSchG und der 9. BlmSchV:

Auslegung der Antragsunterlagen:

Nach § 10 Abs. 3 S. 2 BlmSchG i.V.m. §10 Abs.1 9. BlmSchV ist die Auslegung der Antragsunterlagen zur Einsicht bei der Genehmigungsbehörde vorgeschrieben. Um die erforderlichen Hygienevorschriften einzuhalten, gilt es hier praktikable Lösungen zu finden. Eine Veröffentlichung im Internet allein genügt dabei nicht. Ein Verzicht auf die Auslegung wäre mit völker- und europarechtlichen Risiken behaftet. **Die Antragsunterlagen sollten daher in den Räumen der Behörde einsehbar sein, durch individuelle Terminvereinbarungen können Ansammlungen vermieden werden.** Dies stellt keine unzulässige Beschränkung dar, eine ausreichende Flexibilität bei der Terminauswahl ist zu gewährleisten.

Verzicht auf Durchführung des Erörterungstermins:

Die Durchführung des Erörterungstermins steht nach § 10 Abs. 6 BlmSchG im Ermessen der zuständigen Behörde. **Angesichts der gesundheitlichen Risiken, die derzeit mit einer Ansammlung von Personen verbunden sein können, kann die zuständige Behörde einen Verzicht auf die Durchführung des Erörterungstermins ermessensfehlerfrei begründen und auch bereits vorgesehene Erörterungstermine absagen.** *Quelle: DIHK*



Ausschluss der Unternehmen in Schwierigkeiten von Strom- und Energiesteuerentlastungen und Besonderer Ausgleichsregelung

Die Corona-Krise bringt das Thema »Unternehmen in Schwierigkeiten« wieder aufs Tapet. Zur Erinnerung: Unternehmen, die in wirtschaftlichen Schwierigkeiten stecken, können keine Vergünstigungen der Energie- und Stromsteuer in Anspruch nehmen. Zudem werden sie von der EEG-Umlagebeschränkung im Rahmen der Besonderer Ausgleichsregelung (BesAR) ausgeschlossen.

Die Corona-Hilfsprogramme der Bundesregierung können nur von Unternehmen in Anspruch genommen werden,

Der DIHK ist zu diesem Thema in Gesprächen mit dem Bundeswirtschaftsministerium (BMWi), dem Bundesfinanzministerium (BMF) sowie der EU-Kommission. Die beiden Bundesministerien haben ebenfalls den Ball aufgenommen und sind in Verhandlungen mit Brüssel.

Der Ausschluss von Unternehmen in Schwierigkeiten von Strom- und Energiesteuerentlastungen ist gesetzlich vorgesehen in §2a, Absatz 2 Stromsteuergesetz und §3b, Absatz 2

die wirtschaftliche Probleme haben. Dies kann zu der paradoxen Situation führen, dass die zusätzlichen Strom-, Energiesteuer- und EEG-Umlagezahlungen höher ausfallen als die staatlichen Corona-Hilfen. Unternehmen können dadurch in die Insolvenz rutschen.

BAFA: Mitteilung zu Fristen bei Energieaudits

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) empfiehlt, Verzögerungen bei Energieaudits oder der Online-Erklärung aufgrund der Corona-Krise entsprechend zu dokumentieren. Außerdem werden während der Krise keine Stichprobenkontrollen durch das BAFA durchgeführt.

Hier der Text der BAFA-Veröffentlichung im Wortlaut:
»Falls Sie bedingt durch die Corona-Krise das Audit nicht fristgerecht durchführen konnten, holen Sie nach Beendigung der Krise das Audit bzw. die Online-Erklärung unverzüglich nach und geben eine kurze Begründung, z. B. wegen Coronakrise kein Betretungsrecht durch Externe. Während der Krise erfolgt keine Stichprobenkontrolle durch das BAFA.«

Eichämter großzügig bei Zählerwechsel

Ohne geeichte Zähler keine Abrechnung bei Strom, Wärme und Wasser sowie im Strombereich auch keine Abgrenzung Dritter auf dem Betriebsgelände. Nun haben die Eichämter gemeinsam erklärt, dass aufgrund der Corona-Krise in diesem Jahr anstehende **Zählerwechsel bis zum 30.06.2021 verschoben werden können**. Konkret werden Bußgelder und ordnungsrechtliche Maßnahmen bis dahin ausgesetzt.

Ebenso gibt es Erleichterungen beim sog. Stichprobenverfahren zur Verlängerung der Eichfrist für Messgeräte, deren Eichfrist in diesem Jahr enden würde. Das Verfahren

Energiesteuergesetz. Der Ausschluss von der EEG-Umlagebeschränkung im Rahmen der Besonderen Ausgleichregelung wird mit den Vorgaben der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014 - 2020 der Europäischen Kommission begründet. *Quelle: DIHK*

Zu der Frage, ob Vor-Ort-Begehungen für die Durchführung des Audits zwingend notwendig sind, antwortet das BAFA:

»Die Vor-Ort-Begehung ist Teil der DIN EN 16247-1. Somit ist das Energieaudit erst vollständig abgeschlossen, wenn auch die Vor-Ort-Begehung durchgeführt wurde. Falls das Energieaudit aufgrund einer verspäteten Vor-Ort-Begehung verfristet abgeschlossen wurde, sollten Sie die Gründe hierfür dokumentieren.

Die Dokumentation sollte zum Beispiel darlegen, ob begründete Verdachtsfälle bestanden, der Betrieb komplett oder für Externe (Energieauditoren) geschlossen wurde oder es aus anderen Gründen nicht möglich war, dem Geschäftsbetrieb normal nachzugehen. Je ausführlicher die Dokumentation ist, desto hilfreicher ist es für die Beurteilung. Das BAFA wird diese Umstände bei der Beurteilung natürlich berücksichtigen. Die Vor-Ort-Begehung ist unverzüglich nachzuholen, sobald die Corona-bedingte Ausnahmesituation beendet ist.«

Die Meldung und weitere Informationen finden Sie beim [BAFA](#). *Quelle: DIHK*

- Fall 2: Die Verlängerung der Eichfrist wurde beantragt, aber es wurden noch keine Messgeräte ausgebaut. In diesem Fall kann der Ausbau der Stichproben- und Ersatzmessgeräte verschoben werden.
- Fall 3: Die Stichprobe wurde beantragt und ein Teil der Messgeräte wurde bereits ausgebaut (bzw. alle). Bereits ausgebaute Messgeräte sind innerhalb der vorgegebenen Fristen zu prüfen. Eine Prüfung eines Messgerätes nach Ablauf der Frist ist nicht zulässig. Um die Stichprobe zu komplettieren, können jedoch der Ausbau und die Prüfung der restlichen oder zusätzlich erforderlichen

kann nun unter bestimmten Umständen erst am 30.06.2021 abgeschlossen werden:

- Fall 1: Die Verlängerung der Eichfrist wurde noch nicht beantragt. Hier ist zu beachten, dass der Antrag auf Verlängerung der Eichfrist in jedem Fall noch vor Ablauf der Eichfrist der Messgeräte gestellt werden muss.

Messgeräte zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Zunächst sind die bereits festgelegten Ersatzzähler zu berücksichtigen. Sofern notwendig, kann eine Nachziehung von Stichprobenzählern aus dem ursprünglichen Los erfolgen. Erforderliche Detailregelungen sind direkt mit der zuständigen Eichbehörde zu klären.

Quelle: DIHK und [Verlautbarung der Eichämter vom 31.3.2020](#)



Leitlinie für die Asbesterkundung zur Vorbereitung von Arbeiten in und an älteren Gebäuden

Die [Leitlinie](#) richtet sich an alle diejenigen, die Baumaßnahmen planen bzw. durchführen und mit einer Erkundung von Asbest in Gebäuden konfrontiert werden. Für gewerksmäßig arbeitende Unternehmen und Gruppen gibt es - z. B. über deren Verbände, staatliche Stellen und Verordnungen - Hinweise zum sachgerechten Umgang mit Asbest in Gebäuden sowie Vorgaben für die Erkundung und anschließende bauliche Maßnahmen. Hingegen werden private Hausbesitzer, Heimwerker und Nutzer oft nicht ausreichend mit Entscheidungs- und Handlungshilfen erreicht.

Mit dieser Leitlinie sollen in erster Linie Laien wie Heimwerker, aber auch Mieter und private Auftraggeber, die meist in direkter Absprache ihre Bauaufträge an Handwerksbetriebe oder Bauunternehmen vergeben, eine Entscheidungshilfe finden. Wertvolle Hinweise und Orientierungshilfen können aber auch kleine Handwerksbetriebe in dieser Leitlinie finden. [...] Die Leitlinie stellt die Aspekte der Erkundung von Asbest aus Anlass von durchzuführenden Baumaßnahmen (anlassbezogene Erkundung) dar und beschreibt die Herangehensweise dazu. Mit ihr werden keine bauordnungsrechtlichen oder arbeitsschutzrechtlichen Entscheidungen getroffen. *Quelle: BAuA (gekürzt)*

Auch wenn sich die Leitlinie explizit nicht an Unternehmen richtet, sind die darin beschriebenen Inhalte natürlich trotzdem richtig. 😊



Homeoffice: Kurz-Check Telefonkonferenz

Innerhalb kürzester Zeit ist das Homeoffice für viele Beschäftigte Realität geworden. Meist von null auf hundert – ohne Vorbereitungszeit und ohne im Vorfeld verlässliche Prozesse festlegen zu können. Wichtige Besprechungen laufen jetzt per Telefonkonferenz, oftmals mehrere am Tag. Damit dies möglichst problemlos abläuft, bietet die Kampagne »kommitment« der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen die wichtigsten Tipps für eine entspannte Telefonkonferenz.

Die »Telko«, ob online oder per Telefon, ist momentan für viele ein beliebtes Mittel, um sich mit Externen oder im Team zu besprechen – so kann man Büroarbeit von zu Hause verrichten und bleibt trotzdem im Austausch. Damit das für alle gleichermaßen entspannt abläuft, gilt es, einige Regeln zu beachten:

- Gute Vorbereitung, keine Tippgeräusche und direkte Ansprache
- Keine Störgeräusche zur guten Verständigung
- Die Herausforderung: Eine Telefonkonferenz mit Kindern im Haus
- Moderation – das Augenpaar der Konferenz
- Zum Umgang mit der Technik

Quelle: DGUV

Unter dem angegebenen Link finden Sie ausführliche Informationen zu den jeweiligen Regeln.

NAPO ist zurück

Die Corona-Virus-Pandemie hat schwerwiegende Auswirkungen auf Arbeitsplätze, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Unternehmen. Es gibt viele Präventionsmaßnahmen, die dazu beitragen, sich und andere vor einer Infektion zu schützen. Auch Napo möchte einen Beitrag leisten. Er zeigt in dieser Szene »[NAPO stoppt die Pandemie](#)« wie schnell sich Viren verbreiten und wie dies durch Händewaschen – als eine von vielen Maßnahmen – verringert werden kann. *Quelle: DGUV*

Zur Eindämmung des Coronavirus arbeiten viele Menschen von zu Hause aus. Das Arbeiten im Homeoffice ist aber nicht das gleiche, wie im Büro. In der Folge [Stoppt die Pandemie, arbeitet von zu Hause... und bleibt gesund!](#) werden Tipps gegeben, wie ein produktives, sicheres und gesundes Arbeiten zu Hause funktionieren kann. *Quelle: DGUV*

Mund-Nase-Schutz ist keine Atemschutzmaske

Vor dem Hintergrund der Coronavirus-Pandemie wird unter anderem über die Verfügbarkeit von Persönlicher Schutzausrüstung für die medizinischen Berufe diskutiert. Insbesondere der Atemschutz steht hier im Fokus. Oft wird dabei der Mund-Nase-Schutz (auch als OP-Maske) bezeichnet mit Atemschutzmasken in einem Atemzug genannt oder verwechselt.

Arbeiten in der Höhe bergen ein hohes Risiko. Schnell kann es zu Absturz-Unfällen kommen, die nicht selten schwere Verletzungen oder sogar den Tod zur Folge haben. Dabei sind es nicht nur die Opfer und deren Familien, die unter solchen Geschehnissen leiden...

Der Film »[NAPO will hoch hinaus](#)« zeigt eine Vielzahl von Arbeitssituationen, bei denen in der Höhe gearbeitet wird. *Quelle: DGUV*

Bußgeldkataloge zum Arbeitszeit-, zum Jugendarbeitsschutz- und zum Mutterschutzrecht

Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik hat die 2. Auflage der Bußgeldkataloge zum Arbeitszeit-, zum Jugendarbeitsschutz- und zum Mutterschutzrecht veröffentlicht ([Veröffentlichung LV 60](#)).

Vielleicht wollen Sie mal die Thematik bei Ihnen auf den Prüfstand stellen und schauen, ob Sie »bußgeldfrei« unterwegs sind.

BG ETEM unterstützt alle Unternehmen mit Lernmodulen

Die Corona-Krise stellt Unternehmen aktuell vor große Herausforderungen. Viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten inzwischen von zu Hause aus. Damit stellt sich für die Verantwortlichen in den Unternehmen die Frage, wie sie die notwendigen Schulungen im Arbeitsschutz durchführen, wenn viele Beschäftigte gar nicht mehr im Betrieb sind.

Hier kommt die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) zu Hilfe: Bis zum 31. Juli können alle Unternehmen, auch wenn sie nicht bei der BG ETEM versichert sind, die Lernmodule der BG ETEM für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz kostenfrei heruntergeladen und unternehmensintern nutzen. Die Lernmodule der BG ETEM können zum Beispiel in unternehmensinterne Intranets eingespielt werden.

Die BG ETEM bietet unter dem Titel interAKTIV zurzeit 34 Lernmodule zu Themen wie »Lärmschutz«, »Umgang mit Gefahrstoffen« oder »Sicherheit an Büroarbeitsplätzen« an. Jedes Lernmodul bietet eine anschauliche und leicht verständliche Darstellung des Themas und einen abschließenden Selbsttest. Die [Lernmodule](#) können im Internet kostenfrei heruntergeladen werden. *Quelle: [BG ETEM](#)*



Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikationen sind neu:

- [DGUV Information 208-054](#) »Fahrzeugwäsche«
- [DGUV Information 209-200](#) »Absauganlagen - Konzeption, Planung, Realisierung und Betrieb«



AwSV-Prüfungen und -Fristen während der Corona-Pandemie (betrifft: Baden-Württemberg)

Über die IHK Reutlingen haben wir ein [Schreiben des Umweltministeriums Baden-Württemberg](#) vom 2.4.2020 erhalten. Darin werden Regelungen für Baden-Württemberg an die Behörden kommuniziert, die zuvor im Bund-Länder-Arbeitskreis abgestimmt wurden.

Die IHK Reutlingen hebt hervor: »Wichtig ist, dass Prüffristen etc. nicht pauschal um ca. ein halbes Jahr aufgeschoben werden, wie es in anderen Rechtsbereichen (z. B. Gültigkeit von Gefahrgut-Bescheinigungen) geschehen ist. Stattdessen wird danach differenziert, was vergleichsweise leicht aufgeschoben werden kann (z. B. Fortbildungen von Fachprüfern) und was nicht (z. B. Beseitigung von erheblichen oder gar von gefährlichen Mängeln).«